



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 15/2021 Samstag, den 06.03.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im
Landkreis Deggendorf

Seite 65

Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 7, § 19 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 1
Satz 4 und § 20 Abs. 3 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-
menverordnung vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom
24. Februar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 149)

Seite 69

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf**

Anlagen: 2 Lagepläne zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Das Landratsamt Deggendorf erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2020 Nr. 737, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV (Maskenpflicht), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

1.1. Innenstadt

- Pfleggasse
- Bahnhofstraße im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Luitpoldplatz
- Oberer Stadtplatz im Bereich vom Luitpoldplatz bis zur Kreuzung Westlicher Stadtgraben/Nördlicher Stadtgraben
- Michael-Fischer-Platz
- Metzgergasse
- Lateinschulgasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Veilchengasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Rosengasse
- Schlachthausgasse
- Bräugasse
- An der Stadtmauer (Altstadtviertel)
- östliche Zwingergasse
- westliche Zwingergasse

1.2. sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel

- Donauuferpromenade (Grünanlage entlang der Eginger Straße zwischen der Donau und der Eisenbahnlinie)
- Deichgärten auf der Parkgarage (zwischen westlichem Bogenbachdamm, Eisenbahnlinie und Brüstung der Parkgarage) sowie der gemeinsame Geh- und Radweg ab dem Dieter-Görlitz-Platz bis zur Eginger Straße und der Bereich im Gleisdreieck
- Geh- und Radwegbrücke über die Donau zwischen Rampenbeginn ab der Eginger Straße und Brückenbeginn beim Donaudamm Fischerdorf

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen ergeben sich aus den Lageplänen zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind. Die Grenzen des Umgriffs sind dort rot gekennzeichnet.

2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 11. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen und Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt.

3. Geltungsdauer

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden wurde von der Möglichkeit einer früheren Wirksamkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 06.03.2021

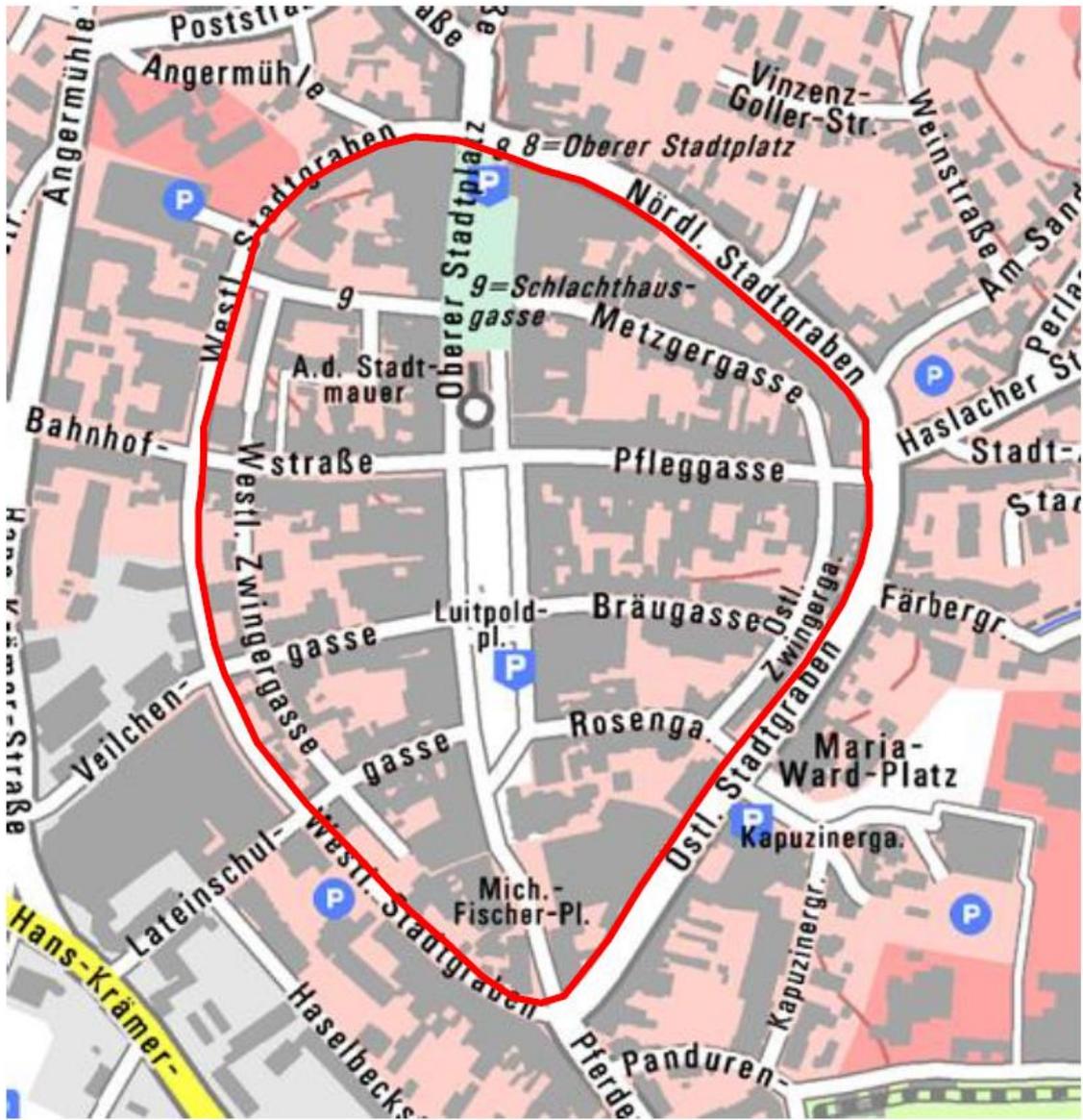
gez.

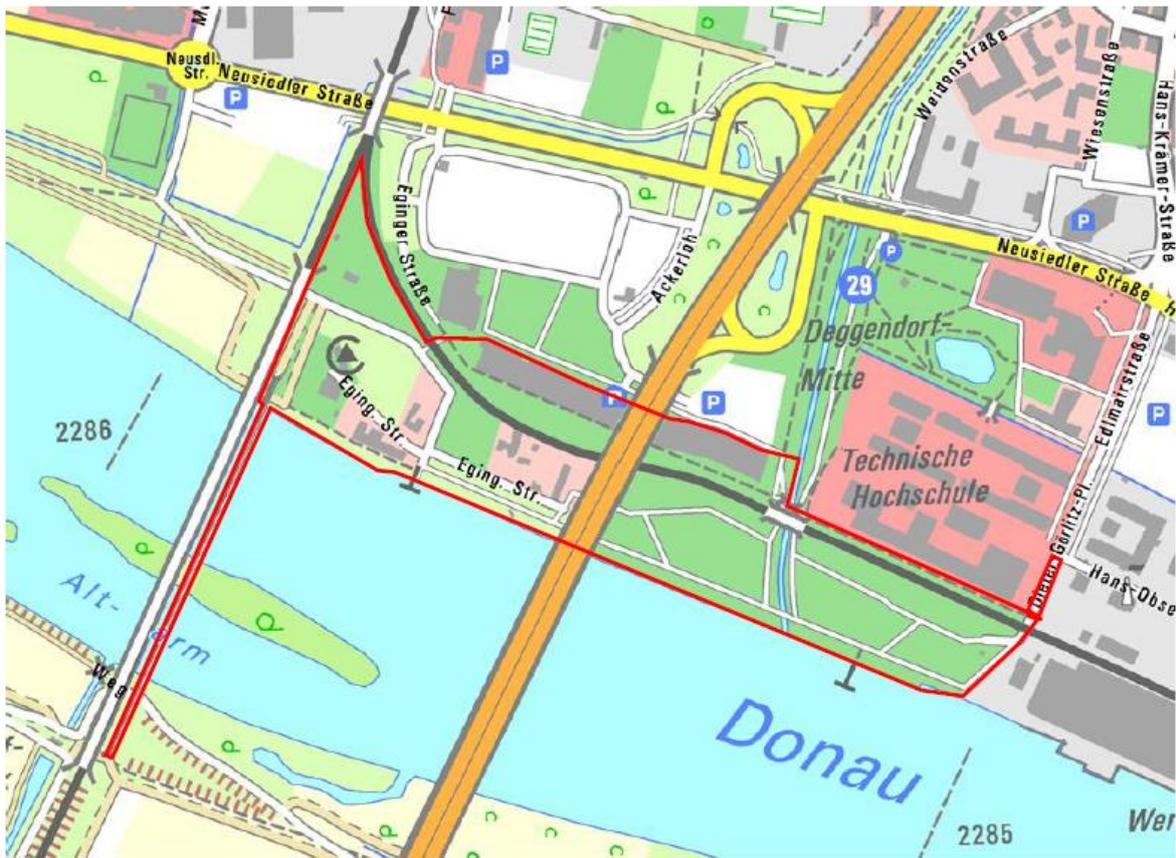
P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100-125.





**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 3 Satz 2 § 18 Abs. 1 Satz 7, § 19 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 1 Satz 4
und § 20 Abs. 3 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom
24. Februar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 149)**

Das Landratsamt Deggendorf gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 7, § 19 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 3 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Deggendorf erneut überschritten und liegt aktuell bei 106,3 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 06.03.2021).

Hinweis:

Mit Wirkung ab dem 07.03.2021 gilt daher im Landkreis Deggendorf Folgendes:

1. Nächtliche Ausgangssperre

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen
- und unabweisbaren Gründen.

2. Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für Schülerinnen und Schüler geschlossen.

Es findet nur noch Distanzunterricht statt.

Für die sich bereits vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Wechselunterricht befundenen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, gilt:

Es findet inzidenzwertunabhängig wieder Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Regelung zur Notbetreuung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

3. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geschlossen.

Die Regelung zur Notbetreuung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

4. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musikschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Präsenzform grundsätzlich untersagt. Soweit für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen außerschulischen Ausbildungsteile ab dem 01.02.2021 Wechselunterricht zugelassen war, bleibt diese Zulassung unberührt, und inzidenzunabhängig weiterhin gültig (§ 20 Abs.1 Satz 5 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)

Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform sind nach § 20 Abs. 4 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung untersagt.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Deggendorf den Wert von 100 wieder unterschreitet, wird dies gem. § 3 Satz 3, § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bekanntgemacht.

Deggendorf, 06.03.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor